

(3) Abgelagerter Staub ist täglich zu entfernen. Die Räume dürfen nur während der Betriebspausen gereinigt werden. Handbesen sind dabei nicht zu benutzen. Die Reinigung soll mit elektrischen Handstaubsaugern oder durch zentrale Staubabsaugungsanlagen erfolgen. Bei Handstaubsaugern muß der Motor den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen; außerdem muß ein Filter vor das Flügelrad geschaltet sein und das Flügelrad darf nur aus Messing oder Aluminiumblech bestehen.

§ 8

(1) Halbfertige Aluminiumbronze darf höchstens in der Menge einer Tageserzeugung in den Herstellungsräumen aufbewahrt werden.

(2) Fertige Aluminiumbronze ist sofort, nachdem sie aus der Maschine genommen ist, in die dafür vorgesehenen Lagerräume zu bringen.

(3) Aluminiumbronze darf nur in erkaltetem Zustand umgefüllt werden. Der Schliff muß in eisernen Büchsen, die mit einem aufgelegten überstehenden Deckel versehen sind, gelagert werden. Gefäße mit fest verschraubbarem Deckel sind für die Lagerung von Aluminiumbronze nicht zulässig.

Poliermühlen, Steigmühlen und andere Sichter

§ 9

Poliermühlen

(1) Die Bürstenwelle der Poliermühlen muß außerhalb des Gehäuses gelagert sein. Es ist darauf zu achten, daß sich die Lager nicht heißlaufen.

(2) Das Untergestell, einschließlich der Schublade, muß aus feuerbeständigem Baustoff bestehen. Als Material für die Schubladenschienen ist nur Messing oder anderes nicht funkenreißendes Metall zu verwenden.

(3) Im Inneren der Poliermühlen befindliche Stellringe und Schrauben müssen aus Rotmetall oder ähnlichem bestehen.

§ 10

Steigmühlen

(1) Steigmühlen müssen mit schrägstehenden Flügeln aus Messing oder Aluminiumblech, die den Boden und die Wände der Maschine nicht berühren, ausgerüstet sein. Bürsten sind unzulässig.

(2) Schieber sowie Becher und deren Haken müssen aus Messing bestehen.

(3) Die Spurfanne für die senkrecht rotierende Welle muß aus Rotmetall hergestellt und so hoch eingebaut sein, daß das eingefüllte Aluminium die Spurfanne nicht bedecken kann.

(4) Die Spurfanne ist regelmäßig von außen zu schmieren.

(5) Der Wellendurchgang am Deckel, das oberste Lager und der Stellring müssen aus Rotmetall bestehen.

(6) Holz darf als Baustoff bei Steigmühlen nicht verwendet werden.

§ 11

Sichter

(1) Bei der Lagerung der Wellen darf Eisen nicht auf gleichhartem, sondern, nur auf weicherem Metall laufen.

(2) Die Flügel von Schlagsichtern müssen aus Messing oder Aluminium bestehen. Nach Möglichkeit sind Schlagsichter nicht zu verwenden.

(3) Die Verwendung von Holz als Baustoff für Sichter ist verboten.

Betrieb der Maschinen zur Herstellung von Aluminiumbronze

§ 12

In Räumen zur Herstellung und Lagerung von Aluminiumbronze darf Magnesium weder verarbeitet noch gelagert werden.

§ 13

(1) Aluminiummaterial darf nicht verarbeitet werden, wenn es mit anderen Metallen (besonders mit Eisen), mit Sand oder mit brennbaren Stoffen verunreinigt ist, z. B. mit Fußbodenkehricht oder Drehspänen, die mit Eisen sowie mit magnesiumhaltigen Spänen (Elektron u. dgl.) und Spuren von Fett vermischt sind. (Verunreinigungen, die den Herstellungsprozeß gefährden können, sind auch in gefärbten Folien vorhanden.)

(2) Die Stampfkammern sind jedesmal sauber zu entleeren, damit sich Verunreinigungen, die trotz aller Vorsicht hineingeraten und schwerer als Aluminiumstaub sind, nicht anreichern können.

(3) Besteht keine volle Sicherheit, daß das Rohmaterial frei von Eisenbeimengungen ist, so ist es vor dem Einfüllen in die Stämpfe durch Magnete vom Eisen zu befreien. Elektromagnete sind durch geeignete Vorrichtungen dauernd auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Um Selbstentzündung durch Wasser zu vermeiden, dürfen in Wasser gegossene Aluminiumkörner und auf Scheiben mit Wasser-Außenkühlung gegossene Aluminiumblättchen nicht verarbeitet werden.

(5) Zum Fetten von Aluminiumbronze dürfen nicht verwendet werden

1. tierische Fette, wenn sie Wasser enthalten oder in Zersetzung übergegangen sind,
2. mineralische Fette, die sauer oder alkalisch reagieren.

(6) Die vom Trockenofen genommene Bronze muß gesiebt werden, damit auch die kleinsten Aluminiumknöllchen entfernt werden.

§ 14

(1) Arbeitsmaschinen dürfen nicht durch Riemen mit eisernen Riemenschlössern angetrieben werden.

(2) Riemenscheiben aus Holz dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bei Poliermühlen darf die Zahl der Umdrehungen höchstens 120 in der Minute betragen.

(4) Die Entleerung der Stämpfe und die Berührung ihres Inhalts darf erst erfolgen, nachdem die gesamte Maschine stillgelegt worden ist; das Auffangen (Festsetzen der einzelnen Stempel) genügt nicht.

(5) Der Betrieb der Stämpfe bei ungefüllten Mörsern ist verboten.

§ 15

(1) Der Inhalt von Feinstampfkammern, Poliermühlenschubladen usw. darf erst nach Abkühlung entleert werden. Um der Luft einen allmählichen Zutritt zu ermöglichen, muß die Entleerung langsam und über die ganze Fläche verteilt erfolgen.

(2) Die Trommeln der Poliermühlen dürfen erst nach Entleeren der Schubladen gefüllt werden.

§ 16

Während des Betriebes von Feinstampfmaschinen, Absaugventilatoren und Sichtern dürfen nur die zum